

Nutzungsvertrag

Zwischen

dem Landkreis Lüneburg,
vertreten durch

.....

— im nachfolgenden *Eigentümer* genannt —

und

.....

— im nachfolgenden *Nutzungsberechtigter* genannt —

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Eigentümer überlässt dem Nutzungsberechtigten unentgeltlich die in Anlage 1 ausgewiesenen Teilflächen des Daches des folgenden Objektes

Bezeichnung/Adresse.....,

Grundbuch des Amtsgerichts Lüneburg, Grundbuch von

Band, Blatt Flur..... Flurstück-Nr.

zur Nutzung für die Installation und den Betrieb von Anlagen zur Solarstromerzeugung (PV-Anlage). Für Schaltanlagen und Wechselrichter wird vom Eigentümer im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten ein geeigneter Platz im Hausanschlussraum zur Verfügung gestellt.

Lage und Größe sowie weitere bauliche Details der PV-Anlage sind in Anlage 1 zu diesem Vertrag dargestellt. Die technische Beschreibung ist in Anlage 2 enthalten.

- 1.2 Die PV-Anlage sowie sämtliche zugehörigen Leitungen und Nebenanlagen sind nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden und verbleiben im Eigentum des Nutzungsberechtigten (§ 95 BGB).

1.3 Dem Eigentümer ist bekannt, dass die auf dem Gebäude zu errichtende PV-Anlage einer Bank als finanzierendem Kreditinstitut sicherungsübereignet wird. Für den Fall der Verwertung des Sicherungsgutes durch die finanzierende Bank ist diese berechtigt, anstelle des bisherigen Nutzungsberechtigten mit allen Rechten und Pflichten in diesen Vertrag einzutreten oder im Einvernehmen mit dem Eigentümer selbst einen Dritten zu benennen, der in diesen Vertrag eintreten soll.

Der Eigentümer stimmt für diesen Fall bereits jetzt der Übertragung dieses Vertrages auf die finanzierende Bank oder einem in gegenseitigem Einvernehmen benannten Dritten zu.

Vorgenannter Vertragseintritt wird jedoch erst dann wirksam, wenn seitens der finanzierenden Bank in schriftlicher Form gegenüber dem Eigentümer angezeigt wird, dass alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit genauer Datumsangabe von ihr oder dem von ihr im Einvernehmen mit dem Eigentümer benannten Dritten übernommen wurden.

1.4 Bei Bereitstellung des Vertragsgegenstandes ist ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, in dem der Zustand des Objekts gemeinsam festgestellt wird. Dieser Zustand wird von beiden Parteien als vertragsgemäßer Zustand anerkannt.

1.5 Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für die Größe, die Güte. Die Beschaffenheit und die Eignung des Grundstückes, insbesondere des Daches, zum vorgesehenen Zweck.

§ 2

Vertragsdauer

2.1 Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Vertragsparteien und endet zum Jahresende (31. Dezember) des 25. Jahres nach dem Inbetriebnahmejahr der PV-Anlage, spätestens zum 31. Dezember 2032.

2.2 Beendet der Nutzungsberechtigte vorzeitig den Betrieb der PV-Anlage und erfüllt er die Bedingungen nach § 5.1 (*Demontage der Anlage*), so ist das Vertragsverhältnis beendet, darüber hinaus wird eine ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.

2.3 Der Eigentümer ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages bei Vorliegen eines der folgenden wichtigen Gründe berechtigt:

- bei nicht vertragsgemäßer Nutzung der überlassenen Dachfläche oder mangelnder Verkehrssicherheit der PV-Anlage;
- wenn die PV-Anlage vom Nutzungsberechtigten nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsabschluss installiert und in Betrieb genommen wurde;
- bei einer vom Nutzungsberechtigten zu vertretenden Betriebsunterbrechung von mehr als einem Jahr;
- bei Nichtabschluss oder Beendigung der in § 6.5 genannten Betriebshaftpflichtversicherung.

Vor Ausübung dieses Kündigungsrechtes hat der Eigentümer dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Die Aufforderung zur Mängelbeseitigung erfolgt in Schriftform. Im Hinblick auf die besondere Stellung und des Sicherheitsbedürfnisses der finanzierenden Bank ist dieser die Aufforderung zur Mängelbeseitigung ebenfalls bekannt zu geben. Der Bank ist nach Maßgabe des jeweiligen Sachverhaltes — insbesondere durch Selbsteintritt —

Gelegenheit zu geben, die Gründe die zu einer außerordentlichen Kündigung führen könnten, zu beseitigen.

2.4 Jede Vertragspartei kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen,

- wenn die jeweils andere Vertragspartei schuldhaft in einem solchen Maße ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt, dass eine Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zumutbar ist,
- wenn die Aufrechterhaltung des Vertrages durch ein bestimmtes Ereignis gefährdet und deshalb der kündigenden Partei nicht mehr zuzumuten ist (wichtiger Grund im Sinne des Urteils des BGH vom 15.06.1951 in NJW 1951/836)
- wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wurde und dieses entweder durchgeführt oder mangels Masse eingestellt wird.

2.5 In Hinblick auf die besondere Stellung und das Sicherungsbedürfnis der finanzierenden Bank ist eine außerordentliche Kündigung nur dann wirksam, wenn die Absicht im Vorfeld schriftlich der Bank angezeigt wurde, und ihr nach Maßgabe des jeweiligen Sachverhaltes, insbesondere durch Selbsteintritt, ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, die Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung geführt haben, zu beseitigen.

2.6 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform unter Nennung der Kündigungsgründe.

§ 3

Installation der Anlage

- 3.1 Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, vor Beginn der Installation auf eigene Kosten dem Eigentümer einen geeigneten Nachweis zu erbringen, dass die Dachflächen für die Errichtung einer PV-Anlage statisch geeignet sind und eine verkehrssichere Anbringung der PV-Anlage möglich ist. Der Eigentümer verpflichtet sich, bei der Erbringung des Nachweises mitzuwirken und dem Nutzungsberechtigten hierzu vorhandene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Die Einholung und Aufrechterhaltung etwaiger behördlicher Genehmigungen für die Installation und den Betrieb der Anlage obliegt dem Nutzungsberechtigten auf seine Kosten. Dies gilt auch für die Erfüllung behördlicher Auflagen.
- 3.3 Der Nutzungsberechtigte erhält vor Beginn der Baumaßnahmen vom Eigentümer alle diesem vorliegenden verfügbaren Pläne und Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, wo auf dem Grundstück gegebenenfalls Kabel, Rohrleitungen oder ähnliche verdeckte Leitungen verlegt sind, die bei den Bauarbeiten zu beachten sind. Eine Haftung des Eigentümers für die Vollständigkeit der Pläne wird jedoch nicht übernommen.
- 3.4 Vor Baubeginn hat der Nutzungsberechtigte eine Bau- und Betriebsbeschreibung anzufertigen und dem Eigentümer vorzulegen.

- 3.5 Alle baulichen und (haus)technischen Maßnahmen zur Errichtung der PV-Anlage (Installation auf dem Dach, Verlauf der Anschlussleitungen, Installationsorte der Nebenanlagen etc.) sowie etwaige spätere bauliche oder technische Änderungen und Instandhaltungsarbeiten sind fachgerecht auszuführen. Der zeitliche Ablauf der Arbeiten ist mit dem Eigentümer und dem Gebäudenutzer abzustimmen. Sofern der Nutzungsberechtigte Dritte (z.B. Fachfirmen / Installateure) mit diesen Aufgaben beauftragt, gelten die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 ebenso für diesen Personenkreis. Der Nutzungsberechtigte informiert diese Personen entsprechend.
- 3.6 Spannungs- und stromführende Teile der PV-Anlage dürfen nur von anerkannten, eingetragenen Elektroinstallationsfachbetrieben errichtet, erweitert oder geändert werden. Mögliche Rückwirkungen auf die vorhandene Elektroinstallation des Gebäudes sind durch geeignete Vorkehrungen auszuschließen; entsprechende Maßnahmen sind in die Bau- und Betriebsbeschreibung aufzunehmen.
- 3.7 Der Nutzungsberechtigte gewährleistet, dass bei der Errichtung der PV-Anlage keine Beschädigungen der Dachhaut entstehen. Unabweisbar notwendige Durchdringungen der Dachhaut oder der Fassade sind fachgerecht auszuführen.
- 3.8 Alle mit Einbau und Betrieb der PV-Anlage anfallenden Wartungsarbeiten obliegen dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten.
Die Wartung der Dächer erfolgt durch den Eigentümer. Dem Nutzungsberechtigten entstehen hieraus keine Kosten.
- 3.9 Dem Nutzungsberechtigten wird das Recht eingeräumt, den erzeugten Strom nach Maßgabe des örtlichen Energieversorgers in dessen Netz unter Nutzung des im Gebäude des Eigentümer installierten Stromnetzes einzuspeisen.

§ 4

Betrieb der Anlage

- 4.1 Der Nutzungsberechtigte ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich. Er betreibt und unterhält die PV-Anlage nach den jeweils gültigen Regeln der Technik, den gesetzlichen Vorschriften sowie ggf. öffentlich-rechtlichen Forderungen und Auflagen. Er hat die PV-Anlage stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Alle mit dem Betrieb zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 4.2 Zu den vorgenannten Zwecken wird dem Nutzungsberechtigten und seinen Beauftragten ein Zutrittsrecht zu allen Teilen der PV-Anlage eingeräumt. Termine sind direkt mit dem Gebäudenutzer abzustimmen. Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gebäudebetrieb und die Sicherheit durch die bzw. bei Arbeiten an der PV-Anlage nicht beeinträchtigt werden.
- 4.3 Der Eigentümer sowie der Nutzungsberechtigte können einmal jährlich eine gemeinsame Begehung der Dachfläche verlangen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Dachfläche und der PV-Anlage zu überzeugen. Der Gebäudenutzer kann daran teilnehmen. Etwaige Mängel sind in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Nach Absprache beider Parteien wird der gemeinsame Begehungstermin mindestens vier Wochen vorher abgestimmt.
- 4.4 Der Eigentümer ist berechtigt, Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten am und im Gebäude einschließlich baulicher Veränderungen zur Erhaltung des Gebäudes und an den zur Nutzung überlassenen Dachflächen vorzunehmen. Dabei hat er Beeinträchtigungen des Betriebes der PV-Anlage, des solaren Ertrages und den Aufwand für eventuell notwendige Demontage und Montagearbeiten auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die konkrete Durchführung notwendiger

Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten am und im Gebäude ist zwischen dem Eigentümer und den Nutzungsberechtigten, außer bei Gefahr im Verzug, wenigstens vier Wochen vor dem Beginn der Arbeiten abzustimmen, soweit sie Auswirkungen auf Betrieb und Zustand der PV-Anlage haben können. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die vom Eigentümer durchzuführenden Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten ohne gravierende Behinderungen durchgeführt werden können. Sofern dies zur Durchführung notwendiger Arbeiten unerlässlich ist, hat der Nutzungsberechtigte auf Verlangen des Eigentümers die Anlage abzuschalten oder ganz oder teilweise vorübergehend zu demontieren. Bei Arbeiten am Dach, die eine Veränderung mit De- und Remontage der PV-Anlage zur Folge haben, trägt der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten einschließlich des Nutzungsausfalls.

4.5 Der Eigentümer wird alles unterlassen, was zu Störungen und Beeinträchtigungen des Betriebs der PV-Anlage führen kann. Ergeben sich dennoch Beeinträchtigungen, wird der Eigentümer sich um deren unverzügliche Beseitigung bemühen.

4.6 Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer Umnutzung des Objekts, die den Weiterbetrieb der PV-Anlage nicht mehr zulässt, oder bei einem Abriss des Objektes vor Ablauf der Vertragslaufzeit dem Nutzer innerhalb eines angemessenen Zeitraumes einen vergleichbaren Ersatzstandort vorzuschlagen, sofern er über einen solchen verfügt.

§ 5

Demontage der Anlage

5.1 Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertrages die PV-Anlage und die damit verbundenen technischen Einrichtungen innerhalb von drei Monaten zu demontieren, auf seine Kosten zu entfernen und den vertragsgemäßen Zustand wieder herzustellen, wobei es nicht zu einem unberechtigten Vorteil für den Eigentümer kommen darf.

Unter Putz verlegte Versorgungsleitungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, Leitungen zu entfernen, die optisch nicht erkennbar sind. Der Nutzungsberechtigte ist nur verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Wände, Tapeten und ähnlichen wiederherzustellen, soweit die Leitungen über Putz gelegt worden sind.

5.2 Nach Demontage der PV-Anlage ist der Zustand der Dachfläche abzunehmen und ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, in dem der Zustand des Vertragsgegenstandes festgestellt wird.

§ 6

Haftung

6.1 Die Haftung zwischen dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigte richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die von ihm, oder von ihm beauftragten Dritten verursacht werden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Solarstromanlage stehen.

- 6.2 Insbesondere haftet der Nutzungsberechtigte für Schäden, die am elektrischen Leitungsnetz oder durch Versäumung der ihm vertraglich, gesetzlich oder durch behördliche Anordnung obliegenden Verpflichtungen entstehen.
- 6.3 Über jeden Fall der Geltendmachung derartiger Schadensersatzansprüche wird der Eigentümer den Nutzungsberechtigten unverzüglich informieren. Der Nutzungsberechtigte ist seinerseits verpflichtet, dem Eigentümer unverzüglich alle ihm zur Verfügung stehenden geeigneten und erforderlichen Informationen sowie sonstige Hilfe zur Abwehr solcher Ansprüche zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, zur Absicherung der Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und über die Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Die Haftpflichtversicherung hat mindestens eine Deckungssumme für Personen- und Sachschäden in Höhe von 2.500.000 Euro und für Vermögensschäden in Höhe von 100.000 Euro vorzusehen. Die Haftung ist der Höhe nach auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Der Abschluss der Versicherung ist durch Vorlage des Versicherungsscheines nachzuweisen.
- 6.5 Der Nutzungsberechtigte hat die Versicherung für die gesamte Nutzungsdauer aufrecht zu erhalten. Ein Wechsel des Versicherungsunternehmens ist zulässig, solange für den gesamten Zeitraum eine Deckungszusage besteht. Der Nutzungsberechtigte ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit der Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

§ 7

Rechtsnachfolge

- 7.1 Der Nutzungsberechtigte darf den Vertragsgegenstand weder im Ganzen noch in Teilen zum Gebrauch Dritten überlassen, wenn nicht der Eigentümer schriftlich seine Erlaubnis hierzu erteilt hat. Der Eigentümer ist jedoch verpflichtet, die Übertragung der Nutzung oder die sonstige Gebrauchsüberlassung zu gestatten, es sei denn, der Erwerber der Anlage war innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Übernahme der Anlage gewerberechtlich unzuverlässig oder ist wegen eines Vermögensdeliktes vorbestraft.
- 7.2 Für die Überlassung an Dritte ist grundsätzlich die schriftliche Zustimmung der die PV-Anlage finanzierenden Bank erforderlich, sofern dieser aus der Finanzierung der PV-Anlage weiterhin Sicherungsrechte zustehen.
- 7.3 Veräußert der Eigentümer das in § 1 näher bezeichnete Grundstück oder/und das darauf stehende Gebäude, auf dessen Dach die PV-Anlage installiert ist, so hat er dieses Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber zu übertragen. Für diesen Fall stimmt der Nutzungsberechtigte der Vertragsübernahme bereits hiermit zu.
- 7.4 . Der Eigentümer ist verpflichtet, Änderungen in den Eigentumsverhältnissen an dem in § 1 bezeichneten Grundstück dem Nutzungsberechtigten und der finanzierenden Bank anzuzeigen.
- 7.5. Der Eigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er das jeweilige Grundstück veräußert oder sich sonst wie vertraglich zur Übertragung verpflichtet, in den Vertrag folgende Klausel aufzunehmen:

"Der ... (Erwerber/Käufer/Rechtsnachfolger) tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich aus dem Nutzungsvertrag vom ... insbesondere dem Nutzungsberechtigten als Betreiber der PV-Anlage und der finanzierenden Bank gegenüber ergeben."

- 7.6 Für den Fall einer Veräußerung oder sonst wie vertraglichen Übertragung des Grundstückes, an eine private Person oder Gesellschaft verpflichtet sich der Eigentümer vorher eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit und Vormerkung in das Grundbuch eintragen zu lassen, um die Rechte des Nutzungsberechtigten aus diesem Vertrag zu sichern. Die Sicherung hat gemäß dem als Anlage 3 beigefügten Muster zu erfolgen.

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich schon jetzt, die Löschung dieser Rechte mit unmittelbarer Drittwirkung zu bewilligen, sobald das Vertragsverhältnis mit dem Eigentümer beendet ist, von keinem eventuellen Rechtsnachfolger mehr weitergeführt wird und keine Ansprüche der Vertragsparteien mehr gegeneinander bestehen.

Sämtliche mit der Grundbucheintragung und -löschung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sowie Vormerkung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

- 7.7 Kommt der Grundstückseigentümer diesen Verpflichtungen (§§ 7.3-7.6) nicht nach, so übernimmt der Grundstückseigentümer hiermit ausdrücklich die Haftung für hieraus entstehende Schäden dem jeweils Berechtigten gegenüber, insbesondere gegenüber dem Nutzungsberechtigten und der finanzierenden Bank.

- 7.8 Die Haftung des Grundstückseigentümers nach den gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Besondere Leistungen des Nutzungsberechtigten

- 8.1 Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, dem Gebäudenutzer auf dessen Anforderung verfügbare Betriebsparameter der PV-Anlage und der Stromgewinnung für Unterrichts- und Demonstrationszwecke im Rahmen des Schulunterrichts kostenlos über eine gemeinsam festzulegende Datenschnittstelle zur Verfügung zu stellen.

- 8.2 Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, dem Eigentümer einen Anteil am Gesamtgewinn der PV-Anlage, sofern einer erzielt wird, nach Ende der Vertragslaufzeit in Höhe von 10% zur Verfügung zu stellen. Auf diesen Betrag werden die Kosten der vom Nutzungsberechtigten vorfinanzierten, in der Schule zu installierenden Anzeigetafel, die den Stromertrag und die Kohlendioxidsparnis durch die Anlage anzeigen soll, angerechnet. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, dem Eigentümer am Ende der Vertragslaufzeit ein kumuliertes Betriebsergebnis vorzulegen. Der Eigentümer erklärt, dass der 10%-ige Gewinnanteil vollständig der Haupt- und Realschule Adendorf bzw. deren Rechtsnachfolger zur Verfügung gestellt wird.

§ 9

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

- 9.1 Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, mit der PV-Anlage in Medien zu werben. Er hat hierbei auf den Vertragspartner im Zusammenhang mit der Überlassung der Dachfläche samt Nebenräumen hinzuweisen. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der Nutzungsberechtigte das Gebäude mit der Anlage auch bildlich zu Werbezwecken nutzt. Dem Nutzungsberechtigten ist es überlassen, welche Werbemittel (Fachvorträge, Veröffentlichungen usw.) eingesetzt werden. Die Art der Werbung darf nicht gegen gesetzliche Verbote verstoßen oder unlauter sein. Der Eigentümer erteilt sein Einverständnis, dass der Nutzungsberechtigte mit Interessenten nach rechtzeitiger vorheriger Vereinbarung mit dem Gebäudenutzer die Anlage besichtigen und den überlassenen Nutzungsgegenstand unter Ausschluss der Dachfläche betreten darf, soweit es die sonstige Nutzung des Gebäudes nicht wesentlich beeinträchtigt.
- 9.2 Der Eigentümer und weitere mit ihm verbundene Einrichtungen und Behörden sind in gleichem Umfang wie der Nutzungsberechtigte berechtigt, die Anlage in jeder Hinsicht werblich zu nutzen. Die technischen Daten der Anlage werden dem Eigentümer vom Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Der Eigentümer wird bei seiner Werbung den Nutzungsberechtigten als Kooperationspartner nennen.
- 9.3 Der Nutzungsberechtigte stellt dem Eigentümer nach Errichtung der PV-Anlage mindestens ein (ggf. digitales) Foto der PV-Anlage kostenlos zur Verfügung. Er erklärt sich damit einverstanden, dass dieses und andere Fotos der PV-Anlage für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des Eigentümers und mit ihm verbundener Einrichtungen und Behörden genutzt werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 10.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Adendorf.
- 10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lüneburg.
- 10.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzugebende Erklärungen (Kündigung) bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 10.4 Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Unterschriften

Anlage 1 Lageplan, Ansicht der Dachfläche, konstruktive Details

Anlage 2 Technische Beschreibung

Anlage 3 Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

ANLAGE 3

Antrag auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sowie Vormerkung in Form eines Erstellungs- und Betriebsrechtes für eine Photovoltaikanlage

Name, geboren am

Anschrift

ggf. vertreten durch

ist Eigentümer des im Grundbuch von

Blatt, mit den unter der lfd. Nummer eingetragenen

Flurstück der Flur der Gemarkung

Mit Vertrag vom habe ich die Dachfläche des auf dem genannten Flurstück befindlichen Gebäudes (gemäß anhängender Lageskizze) zur Montage und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage der nachfolgend genannten Nutzungsberechtigten überlassen.

Nutzungsberechtigte:

ggf. vertreten durch

Darüber hinaus wurde in dem Vertrag geregelt, dass die GLS Gemeinschaftsbank eG als Sicherungseigentümerin der Photovoltaikanlage berechtigt ist, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu übernehmen.

1. Beschränkt persönliche Dienstbarkeit

Ich bewillige und beantrage unwiderruflich die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit auf dem genannten Flurstück in Form eines Erstellungs-, Betriebs- und Nutzungsrechtes bezüglich der montierten oder noch zu montierenden Photovoltaikanlage zu Gunsten des Nutzungsberechtigten. Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt, auf dem oben näher bezeichneten Grundstück bzw. Gebäude alle zum Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Vorrichtungen vorzunehmen oder durch von ihr ausweislich beauftragte Dritte vornehmen zu lassen, insbesondere

- die Photovoltaikanlage zu montieren,
- die Photovoltaikanlage dort für den Betriebszeitraum zu belassen,
- zur Wartung und zu Kontrollarbeiten das Grundstück bzw. die in dem beigegeführten Lageplan eingezeichneten Flächen einschließlich aller Nebeneinrichtungen zu betreten und
- die Erneuerung oder den Rückbau der Photovoltaikanlage vorzunehmen.

Der Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Urkunde.

Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit soll im Rang nach nicht wertmindernden Rechten in Abt. II und im Rang vor den Rechten in Abt. III eingetragen werden. Allen zur bedungenen Rangstelle erforderlichen Rangänderungserklärungen und/oder Löschungsbewilligungen wird mit Antrag auf Vollzug zugestimmt.

Der Wert dieser Dienstbarkeit beträgt € 500,00.

2. Vormerkung:

Ich verpflichte mich der GLS Gemeinschaftsbank eG gegenüber für den Fall, dass sie in die Rechte und Pflichten des oben genannten Nutzungs- bzw. Pachtvertrages eintritt, das gleiche Recht einzuräumen und die gleiche Dienstbarkeit zu bestellen.

Zur Sicherung dieses Anspruches der GLS Gemeinschaftsbank eG bewillige und beantrage ich zu Gunsten der GLS Gemeinschaftsbank eG die Eintragung einer Vormerkung gleichrangig mit der zuvor unter Ziffer 1.) bewilligten und beantragten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit des Inhalts, dass der jeweilige Grundstückseigentümer sich verpflichtet, zu Gunsten der GLS Gemeinschaftsbank eG eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit vorstehenden Inhalts zu bestellen.

Der Wert dieser Vormerkung beträgt € 500,00.

Ich stelle den Eintragungsantrag auch im Namen der GLS Gemeinschaftsbank eG

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer